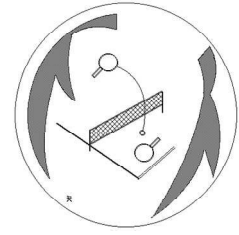




Tischtennis-Kreisverband

Verden e.V.



Satzung

Stand: 18. Mai 2017

§ 1 Begriff, Name, Sitz

1. Der Tischtennis-Kreisverband Verden - im folgenden TTKV genannt - ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Tischtennissport betreibenden Vereinen im Landkreis Verden.
2. Der TTKV ist ein im Tischtennis-Verband Niedersachsen (TTVN) und dem Tischtennis-Bezirksverband Lüneburg (TTVBV) angeschlossener, selbständiger Fachverband. Er hat seinen Sitz in Verden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des TTKV ist die Pflege und Förderung des Tischtennisportes im Landkreis Verden.
2. Der TTKV erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassistischer und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch z.B.:
 - a) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder beim TTVN, beim TTBV, beim Kreissportbund Verden (KSB) und gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.
 - b) Durchführung und Überwachung seiner angeschlossenen Vereine und Spielerinnen und Spieler, insbesondere des Punktspielbetriebes in den Kreisligen und Kreisklassen nach den Bestimmungen der Wettspielordnung (WO) des Deutschen Tischtennisbundes (DTTB) und den Ausführungsbestimmungen (AB) des TTVN im Bereich des TTKV.
 - c) Durchführung der Kreismeisterschaften.
 - d) Genehmigung von Turnieren auf der Kreisverbandsebene.
 - e) Wahrung der sportlichen Disziplin innerhalb des TTKV.
 - f) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der TTKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der TTKV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TTKV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des TTKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der TTKV kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Verbänden erwerben, deren Zwecke und Aufgaben nicht im Widerspruch zu den eigenen stehen.

§ 5 Selbständigkeit der Mitglieder

1. Die Selbständigkeit der Mitglieder (Vereine) des TTKV wird weder in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung noch nach außen durch die Mitgliedschaft im TTKV berührt.
2. Der TTKV haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Mitglieder (Vereine).

§ 6 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder:
Gemeinnützige Vereine, die den Tischtennissport betreiben, Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen (LSB) sind und sich zur Teilnahme am Spielbetrieb innerhalb des TTVN anmelden, sind automatisch Mitglied des TTKV.
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder:
Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tischtennisportes im Landkreis Verden verdient gemacht haben, können vom Kreisverbandstag auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Außerordentliche Mitglieder können werden:
Organisationen, Verbände und Gemeinschaften, die an der Förderung des Tischtennisportes interessiert sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem TTVN und dem TTKV mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 30.06. eines Jahres.
 - b) Durch Austritt oder Ausschluss aus dem Landessportbund.
 - c) Durch Auflösung des Vereins.
 - d) Durch Ausschluss aus dem TTVN entsprechend der Rechtsordnung.
 - e) Durch Verlust der Gemeinnützigkeit bei ordentlichen Mitgliedern
2. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem TTKV bestehen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des TTKV sind berechtigt:

1. Durch die Delegierten der Vereine und nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der Kreisverbandstage teilzunehmen und Anträge zu stellen. Ferner können die Mitglieder Auskunft über die Angelegenheiten des TTKV verlangen.
2. Die Wahrung ihrer Interessen durch den TTKV zu verlangen.
3. Die Beratung des TTKV in Anspruch zu nehmen und an allen sportlichen

Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen teilzunehmen.

Die Mitglieder des TTKV sind verpflichtet:

4. Die Satzungen und Ordnungen des TTVN und des TTKV sowie der auf den Landes-, Bezirks- und Kreisverbandstagen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
5. Die Interessen des TTKV zu vertreten.
6. Die durch die zuständigen Gremien gefassten Beschlüsse zu befolgen.
7. Die vom KSB und TTKV geforderten Auskünfte z. B. über Mitgliederbestand und Anzahl der Mannschaften termingerecht zu melden. An- und Abmeldungen von Mannschaften und einen Wechsel in der Besetzung der Organe bzw. Spartenleitung unverzüglich anzuzeigen.
8. Das Informationsrecht der Organe des TTKV anzuerkennen, soweit es den Tischtennissport betrifft. Die Organe des TTKV können in diesem Rahmen Berichte anfordern.
9. Getroffene Entscheidungen der in der Rechtsordnung des TTVN festgelegten Instanzen zu vollziehen.
10. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, ehrenamtlich mitzuarbeiten, damit der TTKV seine satzungsmäßigen Aufgaben erfüllen kann.
11. An den Kreisverbandstagen/Kreisarbeitssitzungen teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme ist ein Ordnungsgeld zu entrichten. Über die Höhe entscheidet der Kreisverbandstag.
12. Zur Zahlung innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung sowie zur pünktlichen Entrichtung von sonstigen durch die Satzung oder Ordnung durch den TTVN oder den TTKV festgelegten Abgaben.

§ 9 Organe des TTKV

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen/Ämter stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise weiblichen und männlichen Bewerbern offen.

Die Organe des TTKV sind:

1. Der Kreisverbandstag
2. Der Vorstand
3. Das Sportgericht

§ 10 Der Kreisverbandstag

1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Rechte der Mitglieder werden auf dem Kreisverbandstag als oberstes Organ des TTKV durch die anwesenden stimmberechtigten Delegierten wahrgenommen.

Der Kreisverbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) Von den Vereinen zu entsendenden Delegierten. Die Delegierten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jeder Verein hat eine Stimme.
 - b) Den Ehrenmitgliedern.
 - c) Den Mitgliedern des Vorstandes.
- Jeder Stimmberechtigte nach a), b) und c) hat eine Stimme - Stimmübertragung ist nicht zulässig.

2. Termine, Regularien

Ordentliche Kreisverbandstage finden jährlich im ersten Halbjahr statt. Der Kreisverbandstag wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntmachung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich eingeladen, und zwar unter der dem TTKV zuletzt bekannt gegebenen Anschrift. Die rechtzeitige Weiterleitung der Einladung an die Delegierten der Vereine ist deren Aufgabe. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung des Kreisverbandstages
 - Feststellung der Anwesenden und der vertretenen Stimmen
- Genehmigung der Niederschrift des letzten Kreisverbandstages
- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Aussprache über die Berichte
- Entlastung des Vorstandes
- Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt für das laufende Geschäftsjahr
- Anträge
- Wahlen
- Verschiedenes

Mit der Einladung sind die Tagesordnung, die Jahresrechnung sowie fristgerecht eingegangene Anträge den Mitgliedern bekannt zu geben. Anträge müssen spätestens 6 Wochen vor dem Kreisverbandstag beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Antragsberechtigt ist auch der Vorstand. Alle Anträge sind zu begründen. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittel Mehrheit der auf dem Kreisverbandstag vertretenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

3. Aufgaben des Kreisverbandstages:

Ausschließlich der Kreisverbandstag ist zuständig für:

- a) die Änderung der Satzung
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzkassenprüfern
- d) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie deren Beratung
- e) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- h) Festlegung der Grundsätze und Höhe von Mitgliedsbeiträgen an den TTKV
 - Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage durch den TTKV
- i) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- j) die Wahl der Mitglieder des Sportgerichtes
- k) den Beschluss über die Auflösung des TTKV.

4. Außerordentliche Kreisverbandstage

Die Aufgaben des außerordentlichen Kreisverbandstages ergeben sich aus dem Grund seiner Einberufung und der entsprechenden Tagesordnung. Außerordentliche Kreisverbandstage sind vom Vorsitzenden nach den für den ordentlichen Kreisverbandstag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Vereine es schriftlich beantragt. Der Antrag muss den Grund für die Einberufung und außerdem die Formulierung etwaiger Anträge enthalten.

5. Beschlussfähigkeit - Niederschrift

Alle ordnungsgemäß einberufenen Kreisverbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig (Ausnahmen § 19 und § 20 dieser Satzung).

Über die Sitzung des Kreisverbandstages ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Beauftragte für Finanzen
- d) der Beauftragte für Jugendsport
- e) der Beauftragte für das Lehrwesen
- f) der Beauftragte für den Erwachsenensport
- g) der Beauftragte für Frauensport
- h) der Beauftragte für Freizeit- und Breitensport
- i) der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
- j) der Beauftragte für das Schiedsrichterwesen
- k) der Schriftführer
- l) Ehrenvorsitzende

2. Der Vorstand muss aus mindestens 7 Personen bestehen.

Er ist mit 5 Anwesenden beschlussfähig.

3. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben nach der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des TTVN sowie nach Maßgabe der vom Kreisverbandstag gefassten Beschlüsse. Er erstattet dem Kreisverbandstag den Jahresbericht und legt die Jahresrechnung sowie den Haushaltsplan vor.

4. Die Vorstandsmitglieder leiten den übertragenen Aufgabenbereich selbstständig nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen und Beschlüsse. Die Aufgaben ergeben sich aus der Bezeichnung der Ämter.

5. a) Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf Tätigkeiten sowie Vorstandstätigkeiten für den Kreisverband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die gemeinnützige Zielsetzung sowie die Haushaltslage des Kreisverbandes.

b) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Nr.a trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kreisverbandstag für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zum nächsten Kreisverbandstag, auf dem die Nachwahl stattzufinden hat.

7. Der Vorstand ist außerdem zuständig für:

- a) den Erlass und die Änderung von Ordnungen und Bestimmungen.
- b) die Festsetzung von Nenngeldern (Startgeldern) und Ordnungsstrafen bzw. Säumnisgebühren.
- c) Wichtige sportpraktische Angelegenheiten

8. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.

9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende allein und der stellvertretende Vorsitzende mit dem Beauftragten für Finanzen.
10. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz auf dem Kreisverbandstag sowie im Vorstand. Er beruft die Organe des TTKV ein und stellt ihre Tagesordnungen auf.

§ 12 Ausschüsse

Es können ständige und nichtständige Ausschüsse gebildet werden. Sie werden unter Festlegung ihres Aufgabengebietes vom Kreisverbandstag oder vom Vorstand eingesetzt. Den Vorsitz in den ständigen Ausschüssen außer dem Rechtsausschuss führen die zuständigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Gerichtsbarkeit

1. Die Gerichtsbarkeit innerhalb des TTKV wird durch die Rechtsinstanzen ausgeübt, die von den übrigen Organen unabhängig sind.
2. Die Rechtsinstanz des TTKV ist das Sportgericht. Die Mitglieder werden vom Kreisverbandstag gewählt.
3. Das Sportgericht setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) vier Beisitzern
4. Entscheidungen werden durch drei Mitglieder des Sportgerichts getroffen, unter denen entweder der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein muss.
5. Das Sportgericht wird aufgrund der Rechtsordnung des TTVN tätig.

§ 14 Bekanntgabe von Beschlüssen

Beschlüsse von Organen und Verfügungen von Amtsträgern des TTKV werden durch Rundschreiben, Fax oder im öffentlichen Mitteilungsblatt des TTVN veröffentlicht und gelten damit allen Mitgliedern als bekannt gegeben.

§ 15 Beschlussfassung

Zur wirksamen Beschlussfassung aller Organe des TTKV genügt die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 16 Finanzierung

1. Es ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten muss und vom Kreisverbandstag zu genehmigen ist. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.

2. Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des TTKV werden von den Vereinen Beiträge erhoben. Über ihre Höhe entscheidet der Kreisverbandstag.
3. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des TTKV kann der Kreisverbandstag die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf die Höhe eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Kasse des TTKV ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und dem Vorsitzenden zuzuleiten.

§ 18 Haftungsbeschränkung

Muss sich der TTKV das Verhalten eines Organmitgliedes oder eines sonstigen Beauftragten gemäß § 31 BGB bzw. § 831 BGB oder aus einem sonstigen Grund zurechnen lassen, so haftet er den dieser Satzung unterworfenen Personen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Person, die für der TTKV einzustehen hat.

§ 19 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Kreisverbandstag vertretenen Stimmen beschlossen werden, jedoch nur dann, wenn mindestens die Hälfte aller möglichen Stimmen vertreten ist. Eine Satzungsänderung aufgrund eines Dringlichkeitsantrages ist nicht möglich.

§ 20 Auflösung des TTKV

Die Auflösung des TTKV kann nur auf einem dafür einberufenen Kreisverbandstag beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es der Mehrheit von vier Fünftel der vertretenen Stimmen. Bei Auflösung des TTKV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Verden (KSB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Verden unter Nr.: 586
 am 23. Juli 1998, 1. Änderung am: 25.04.2002, 2. Änderung am: 12.03.2003
 3. Änderung am 20. Mai 2010.

Für den Kreisverband:

Vorsitzender	2. Vorsitzender	Beauftr. für Finanzen
U. Heine	M. Kanowski	H. Witt